



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG „A“

Betroffen sind die Änderungspunkte A-E des Entwicklungskonzeptes sowie die Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Flächenwidmungsplanes.

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm planlich in den Katastralgemeinden **Brunnhof, Dorf an der Enns, Haidershofen, Sträußl** und **Tröstelberg** abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. §25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 28. März 2024, Zl. RU1-R-222/026-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Haidershofen, am 13. Dezember 2023

Gemeinde Haidershofen


Michael Strasser
Bürgermeister



Angeschlagen am: 04.04.2024

Abgenommen am: 19.04.2024